



Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung des Gebietes des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne - Kostenerstattungssatzung -

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung vom 10.10.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Unstrut-Finne - nachfolgend AZV genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2009, in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Der AZV erhebt Kostenerstattungen nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung, Erneuerung (Ersatzneubau), Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis maximal einen Meter hinter der Grundstücksgrenze).

Abschnitt II

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2a

Erstattungsanspruch - Allgemeines

- (1) ¹Die Aufwendungen für die Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und / bzw. an die besonderen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis maximal 1 m hinter die Grenze des zu entwässernden Grundstückes) werden vom AZV nach einem Einheitssatz pro laufendem Meter Kanalanschluss berechnet. ²Abwasserleitungen (Straßensammler), die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten für die Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses als in der Straßenmitte verlaufend, ausgenommen von dieser Fiktion sind Straßen, bei denen nur eine einseitige Bebauung neben der Straße möglich ist – hier wird der tatsächliche Verlauf des Hauptsammlers herangezogen. ³Für die Bestimmung der Straßenmitte sind die Regelungen des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) anzuwenden.
- (2) ¹Die laufenden Meter werden errechnet mit der Annahme, dass der Grundstücksanschluss im rechten Winkel zur Straßenachse vom Anschlusspunkt aus bis Straßenmitte verläuft. ²Eine Kostenerstattung wird bis zu einer maximalen Länge von 8m (bis zur fiktiven Straßenmitte) erhoben. ³Darüber hinausgehende Längen, die sich im Einzelfall ergeben können, sind nicht vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) ¹Hat der Erstattungspflichtige den Umstand verschuldet, der zur Unterhaltungsmaßnahme führte, so sind dem Verband die Kosten der Unterhaltungsmaßnahme in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.



§ 2b Höhe des Erstattungsanspruchs

¹Der Einheitssatz für die Herstellung und/oder den Ersatzneubau (Erneuerung) des Grundstücksanschlusses bei Anschluss des Grundstückes an eine der im Verbandsgebiet des AZV Unstrut-Finne bestehenden öffentlichen Einrichtungen beträgt für einen Anschluss an ein Mischwassersystem, für den Anschluss an ein Trennsystem

- a) mit Schmutzwasseranschlussleitung und Niederschlagswasseranschlussleitung in getrennten Gräben

jeweils **102,26 €** pro laufenden Meter
Grundstücksanschlusskanal;

- b) für die Verlegung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschlussleitung in demselben Graben

153,39 € pro laufenden Meter Grundstücksanschluss
(Schmutz- und Niederschlagswasserkanal gemeinsam).

§ 3 Erstattungspflichtige

- (1) ¹Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ³Ist das Grundstück mit einem dinglichem Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) ¹Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) ¹Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümern nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.

§ 4 Entstehen des Erstattungsanspruchs

¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. Ersatzneubau (Erneuerung) des Anschlusses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme. ²Ist ein Anschluss an eine Trennkanalisation herzustellen, entsteht ein Erstattungsanspruch gemäß § 2 im Rahmen der Aufwandsspaltung getrennt für die Herstellung bzw. Ersatzneubau (Erneuerung) jeder einzelnen Anschlussleitung – Ausnahme: bei Verlegung von Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusskanal in einem gemeinsamen Graben wird nur eine Kanallänge abgerechnet.

§ 5 Fälligkeit

¹Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.



§ 6 Ablösung

¹In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. ²Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der durchschnittlich im Verbandsgebiet für Grundstücksanschlüsse entstehenden Kosten festzusetzen.

³Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) ¹Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatische Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹ Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 10.000,00 geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsregelungen

¹ Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ² Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³ Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴ Leitungslängen werden nur bis zu einer Länge von maximal 8m gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

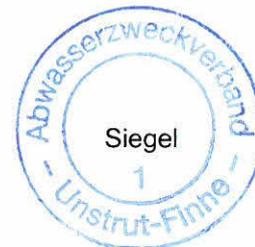
§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 14.12.2010

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

U. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachungsvermerk:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Merseburg/Querfurt sowie Naumburg/Nebra am 29.12.2010.